

E R G E B N I S P R O T O K O L L
über die
öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses
DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

Tag: Mittwoch, den 26.06.2024

Ort: Seminarraum des Bürgerzentrums Roter Löwen,
Hauptstraße 18, St. Georgen

Beginn: 16:45 Uhr

Ende: 17:13 Uhr

-
- 1 Bv-Nr. 005-24, Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes für Gemeinschaftsunterkunft in Wohnungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 316, Schramberger Straße 20 a, St. Georgen**
Vorlage: 075/24

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes für Gemeinschaftsunterkunft in Wohnungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 316, Schramberger Straße 20 a, St. Georgen wird, erteilt.

-
- 2 BV-Nr. 003-24, Bauvorhaben zum Anbau eines Hochregallagersystems an ein bestehendes Produktionsgebäude auf den Grundstücken Flst.Nr. 100/9 und 100/15, Am Tannwald 2, St. Georgen-Peterzell**
Vorlage: 072/24

Beschluss:

Das Einvernehmen für folgende Befreiungen im Bebauungsplan „Hagenmoos/Engele, 7. Änderung“ ist erforderlich:

Befreiung:

1. Vom zeichnerischen Teil für den Standort des Hochregallagers östlich außerhalb der Baugrenze in der nicht überbaubaren privaten Grünfläche
2. Befreiung vom zeichnerischen Teil und von § 3 Abs. 3 der pla-

nungsrechtlichen Festsetzungen für den Standort der drei Bürocontainer östlich außerhalb der Baugrenze in der nicht überbaubaren privaten Grünfläche

3. Befreiung vom zeichnerischen Teil und von § 3 Abs. 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen für den Standort der sechs Lagercontainer östlich außerhalb der Baugrenze in der nicht überbaubaren privaten Grünfläche
4. Befreiung vom zeichnerischen Teil und von § 10 der planungsrechtlichen Festsetzungen für den Standort der Parkplätze teilweise in der als Leitungsrecht festgelegten Fläche
5. Befreiung vom Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO) für den Standort des Hochregallagers
6. Befreiung vom Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO) für den Standort für die östlichen Bürocontainer
7. Befreiung vom Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO) für den Standort der Lagercontainer

Die Verwaltung schlägt vor das Einvernehmen zu den Befreiungen Nr. 2 und 3 sowie Nr. 6 und 7 nur vorübergehend für die Dauer von maximal 5 Jahren zu erteilen. Das Einvernehmen für die Befreiungen Nr. 1, 4 und 5 wird ohne Befristung erteilt. Gleichzeitig mit der Befreiung Nr. 4 wird die Auflage erteilt, die im Bebauungsplan festgesetzte Bepflanzung der Stellplätze (Ziffer 1.2 der allgemeinen Festsetzungen), außerhalb des Leitungsrechts an anderer Stelle auf den Baugrundstücken umzusetzen.

3

Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Siehe Niederschrift